

Vizepräsidentin Angela Freimuth: Vielen Dank, Frau Kollegin Schäffer. – Als nächster Redner hat für die Fraktion der SPD Herr Abgeordneter Ganzke das Wort.

(Hartmut Ganzke [SPD]: Ich ziehe zurück!)

– Ist zurückgezogen, okay.

Dann liegen uns zu diesem Tagesordnungspunkt keine weiteren Wortmeldungen vor. Ich schaue in die Runde: Das bleibt auch so. – Damit, liebe Kolleginnen und Kollegen, sind wir am Schluss der Aussprache und kommen zur Abstimmung.

Zunächst stimmen wir über den Antrag der Abgeordneten der Fraktion der AfD Drucksache 17/6582 ab. Die antragstellenden Abgeordneten der Fraktion der AfD haben direkte Abstimmung beantragt, sodass wir nun zur Abstimmung über den Inhalt des Antrags Drucksache 17/6582 kommen.

Wer dem Inhalt des Antrags zustimmen möchte, den darf ich bitte jetzt um das Handzeichen bitten. – Das sind die anwesenden Abgeordneten der Fraktion der AfD. Gegenstimmen? – Das sind die anwesenden Abgeordneten der Fraktion der CDU, der Fraktion der SPD, der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der Fraktion der FDP. Gibt es Enthaltungen? – Das ist nicht der Fall. Damit ist der **Antrag Drucksache 17/6582** mit dem festgestellten Abstimmungsergebnis **abgelehnt**.

Wir kommen weiter zur Abstimmung über den von 65 Abgeordneten der Fraktion der CDU, der Abgeordneten der Fraktion der SPD, von 26 Abgeordneten der FDP und der Abgeordneten der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen gestellten Antrag auf Einsetzung des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses Drucksache 17/6660. Die Antragsteller haben direkte Abstimmung beantragt, sodass wir nun zur Abstimmung über den Inhalt des Antrags Drucksache 17/6660 kommen.

Wer diesem Antrag zustimmen möchte, den darf ich um das Handzeichen bitten. – Das sind die anwesenden Abgeordneten der Fraktion der CDU, der Fraktion der SPD, der Fraktion der FDP, der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der Fraktion der AfD. Gibt es Gegenstimmen? – Das ist nicht der Fall. Gibt es Enthaltungen? – Dann ist der **Antrag Drucksache 17/6660** mit dem festgestellten Abstimmungsergebnis **angenommen**.

Ich rufe auf:

3 Gesetz zum islamischen Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach (14. Schulrechtsänderungsgesetz)

Gesetzentwurf
der Fraktion der CDU und
der Fraktion der FDP
Drucksache 17/5638

Beschlussempfehlung und Bericht
des Ausschusses
für Schule und Bildung
Drucksache 17/6606

zweite Lesung

Ich eröffne die Aussprache und erteile für die Fraktion der CDU dem Abgeordneten Dr. Nacke das Wort. Bitte sehr, Herr Abgeordneter.

Dr. Stefan Nacke (CDU): Frau Präsidentin! Liebe Kolleginnen und Kollegen! In unserem Land sind Staat und Kirche bzw. Staat und Religionsgemeinschaften voneinander getrennt. Weil es aber eine Reihe gemeinsamer Aufgaben, vor allem im Bereich des Sozialen und der Bildung gibt, sprechen Fachleute von einer balancierten Trennung.

Eines der wichtigsten Grundrechte ist die Religionsfreiheit. Wir haben dabei einen positiven Begriff von Religionsfreiheit. Das heißt, dass der Staat das religiöse Leben im gemeindlich institutionellen, also im sozialen Sinne, und die individuelle Bildung einer religiösen Identität seiner Bürgerinnen und Bürger achtet und sogar fördert.

Der Verfassungsrechtler Ernst-Wolfgang Böckenförde hat einmal gesagt, ein liberaler Staat lebe von Voraussetzungen, die er selbst nicht leisten könne. Der Staat ist also darauf angewiesen, dass es in der pluralen Gesellschaft Werte-, Glaubens- und Identitätsgemeinschaften gibt, die Bedeutungszusammenhänge und Weltanschauungen reflektieren und tradieren.

Dabei geht es nicht bloß um abstrakte Begriffe, sondern es geht um lebendige Überzeugungen, um in gemeinsamer Glaubenspraxis gelebte Orientierungen und Verständnisse.

Der Religionsunterricht ist deswegen bei uns ein ordentliches Lehrfach und selbstverständlicher Teil unserer Schulwirklichkeit, in der unsere Kinder und Jugendlichen ihre Kompetenzen und ihre Persönlichkeiten entwickeln. Religionsunterricht ist das einzige Fach mit Verfassungsrang – und was so hoch angesiedelt ist, muss auch für möglichst alle gelten.

Wir haben heute die Aufgabe, die auf Basis einer Übergangsvorschrift in Nordrhein-Westfalen seit einigen Jahren erfolgreich ermöglichte Einführung eines islamischen Religionsunterrichtes als ordentliches Lehrfach abzusichern und weiterzuentwickeln.

Mit dem vorliegenden Gesetz machen wir den in Nordrhein-Westfalen etablierten islamischen Religionsunterricht in deutscher Sprache unter deutscher Schulaufsicht und mit in Deutschland ausgebildeten Lehrkräften als normales schulisches Angebot zukunftsfest.

Im Schuljahr 2017/18 gab es in Nordrhein-Westfalen etwa 415.000 Schülerinnen und Schüler islamischen Glaubens, für die ein islamischer Religionsunterricht infrage käme. Für beinahe 20.000 Schüler konnten wir bereits ein Angebot realisieren. Als Staat garantieren wir die äußeren Bedingungen des Religionsunterrichts, die Hardware: Schulgebäude, Personal, Organisation.

Wir sind aber aufgrund der notwendigen Neutralität des Staates darauf angewiesen, dass die Religionsgemeinschaften selbst – natürlich auf dem Boden des Grundgesetzes – die Inhalte, gleichsam die Software, des Unterrichts festlegen.

Dafür braucht der Staat Ansprechpartner, mit denen dies verbindlich geschehen kann. Es zeigt sich, dass unser Staatskirchenrecht, das in Auseinandersetzung und Zusammenarbeit mit den christlichen Kirchen entstanden ist, offen und anschlussfähig ist und im Sinne eines Religionsverfassungsrechts gesellschaftliche Entwicklungen und Pluralisierungsdynamiken aufnehmen kann.

Da das islamische Leben anders strukturiert ist als zum Beispiel bei den verfassten Kirchen, schaffen wir eine Kommission als Ansprechpartner für die inhaltliche Ausgestaltung des islamischen Religionsunterrichts und die Feststellung der Idschāza, der religiösen Bevollmächtigung zur Erteilung dieses Unterrichtes.

Wir möchten, dass in dieser Kommission landesweit tätige islamische Organisationen auf Basis eines Vertrages mit dem Land Nordrhein-Westfalen gemeinsam und theologisch argumentierend zusammenarbeiten und die einer Religionsgemeinschaft nach den §§ 30, 31 des Schulgesetzes zugewiesenen Aufgaben wahrnehmen.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, ich bin sehr froh, dass der federführende Ausschuss für Schule und Bildung den aufgrund der Anhörung leicht geänderten Gesetzentwurf mit einer übergroßen Mehrheit angenommen hat und uns empfiehlt, dieses Gesetz heute so zu beschließen.

Ich danke allen Experten, die sich für den Religionsunterricht allgemein und den islamischen Religionsunterricht im Besonderen engagieren. Wichtige Hinweise der Sachverständigen und von SPD und Grünen sind in die Änderungen eingeflossen.

Besonders gefreut haben mich die Aussagen der beiden Vertreter des katholischen und evangelischen Büros, die sehr eindrücklich die Unterstützung der christlichen Kirchen für unser Vorhaben zum Ausdruck gebracht haben.

Diese Unterstützung und der in diesem Hause weitreichende Konsens zeigen, dass wir in Nordrhein-Westfalen auf einem guten Weg eines guten Miteinanders unterschiedlicher Glaubensrichtungen sind.

Wir nehmen gesellschaftliche Entwicklungen und Realitäten wahr und gehen konstruktiv damit um.

(Vereinzelt Beifall von der CDU und der SPD)

Der große Sozialphilosoph und Modernisierungstheoretiker Jürgen Habermas, der kürzlich seinen 90. Geburtstag gefeiert hat und sich selbst als eher religiös unmusikalisch bezeichnet, hat einmal gesagt, dass Religionsgemeinschaften in ihren Überlieferungen semantische Gehalte tradieren, die sich nicht in eine säkulare Sprache übersetzen lassen.

Im Wissen um diese religiöse Dimension des Humanen ermöglichen wir die Weiterentwicklung auch des islamischen Religionsunterrichts. Als Christdemokrat freue ich mich über eine solch religionsfreundliche Politik und danke ganz herzlich für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall von der CDU und der FDP)

Vizepräsidentin Angela Freimuth: Vielen Dank, Herr Dr. Nacke. – Als nächste Rednerin hat für die Fraktion der SPD Frau Kollegin Voigt-Küppers das Wort. Bitte sehr, Frau Abgeordnete.

Eva-Maria Voigt-Küppers (SPD): Frau Präsidentin! Sehr geehrte Damen und Herren! Liebe Kolleginnen und Kollegen! An erster Stelle will ich mich der Bewertung meines Vorredners anschließen und sagen – ich kann es kurz machen –: Es entspricht genau dem Diskussionsverlauf, und auch wir als SPD-Fraktion sind ausgesprochen froh und glücklich darüber, dass wir in einem derartig konstruktiven Prozess dieses Gesetz jetzt auf den Weg bringen können.

(Beifall von Regina Kopp-Herr [SPD])

Ich will dabei noch einmal einige wichtige Grundsätze aus diesem Gesetz unterstreichen. Zunächst sind wir froh und glücklich, dass es jetzt den islamischen Religionsunterricht in verbesserter und gesicherter Form gibt. Die Lehrkräfte sind in Nordrhein-Westfalen ausgebildet, die Schulaufsicht liegt beim Land, und die Unterrichtssprache ist selbstverständlich Deutsch.

Der Religionsunterricht genießt hohes Ansehen und wird von Schülern und Eltern positiv gewertet. Zu diesem Schluss kommt auch die wissenschaftliche Begleitung der Universität Duisburg-Essen.

Es ist ein gutes Zeichen, dass die Grundsätze einer breiten Mehrheit in diesem Hause klar sind und der Landtag sich deshalb zum islamischen Religionsunterricht bekennt. Folgerichtig haben wir ein hohes Interesse daran, den islamischen Religionsunterricht rechtlich auf solide Füße zu stellen.

Bereits beim April-Plenum hat unsere Fraktion geäußert, dass wir eine Lösung im Konsens anstreben.

Deshalb bin ich froh darüber, dass wir jetzt eine solche Lösung gefunden haben, die den gemeinsamen Änderungsantrag zum Gesetzentwurf hervorgebracht hat.

(Beifall von Regina Kopp-Herr [SPD], Marlies Stotz [SPD] und Josef Hovenjürgen [CDU])

Auf dem Weg zu diesem Änderungsantrag war die Anhörung sehr hilfreich und konstruktiv. Bei allen Sachverständigen und den zahlreichen Gesprächspartnerinnen und Gesprächspartnern in den vergangenen Wochen möchten wir uns deshalb herzlich bedanken.

(Beifall von Regina Kopp-Herr [SPD] und Josef Hovenjürgen [CDU])

Mit dem gemeinsamen Änderungsantrag ist unser eigener Gesetzentwurf nicht mehr notwendig. Deshalb haben wir ihn konsequenterweise zurückgezogen.

(Beifall von Regina Kopp-Herr [SPD], Josef Hovenjürgen [CDU] und Franziska Müller-Rech [FDP])

Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen, in Richtung Koalition will ich allerdings noch ein kleines bisschen Wasser in den Wein gießen. Dass die in § 132a des Schulgesetzes getroffene Regelung mit diesem Schuljahr ausläuft, war eine ganze Zeit lang bekannt. Einen Gesetzentwurf hat die Koalition aber erst im April dieses Jahres eingebracht – wohl wissend, dass dieser unter großem Zeitdruck verabschiedet werden muss. Wir hätten uns ein bisschen mehr zeitlichen Vorlauf und mehr Kooperationsbereitschaft seitens der Koalition gewünscht. Unsere Mitarbeit hatten wir im Vorfeld mehrfach angeboten.

Trotzdem möchte ich den Blick nach vorne richten; denn wir haben eine gemeinsame Lösung gefunden, und das ist auch gut so. Wir halten es für richtig, den bisherigen Beirat durch eine Kommission zu ersetzen. So wird die Möglichkeit geschaffen, einzelne Verbände in die Kommission zu berufen und auch abzuberaufen. Auf diese Weise kann die Vielfalt der Verbände abgebildet werden. Gleichzeitig besteht die Möglichkeit, die Zusammensetzung der Kommission anzupassen, sofern es notwendig ist.

Wir halten es außerdem für sinnvoll, dass das Ministerium künftig einmal jährlich im Landtag Bericht erstatten soll und dass wieder eine Übergangsregelung im Gesetz steht. Der Paragraph muss damit bis 2025 erneut überarbeitet werden.

Ich darf das Fazit ziehen, dass unsere Änderungswünsche in dem vorliegenden Änderungsantrag enthalten sind. Deshalb werden wir diesem Gesetzentwurf in der vorliegenden Form zustimmen. Ich bin froh, dass wir hier zu einer, wie ich finde, guten Lösung gekommen sind. – Vielen Dank und Glück auf!

(Beifall von der SPD und Josef Hovenjürgen [CDU])

Vizepräsidentin Angela Freimuth: Vielen Dank, Frau Abgeordnete Voigt-Küppers. – Für die FDP-Fraktion hat nun Frau Kollegin Müller-Rech das Wort. Bitte sehr, Frau Abgeordnete.

Franziska Müller-Rech (FDP): Sehr geehrte Frau Präsidentin! Sehr geehrte Damen und Herren! Lassen Sie mich meine Rede anschließend an die Vordnerin mit einem Dankeschön beginnen. Ich möchte mich ganz herzlich dafür bedanken, dass wir es geschafft haben, bei diesem wichtigen Thema mit einem gemeinsamen Änderungsantrag der Fraktionen von CDU, FDP, SPD und Bündnis 90/Die Grünen eine Einigung zu erzielen.

Ich finde es gut, dass wir jetzt zusammen die wesentlichen Aspekte aus der Anhörung aufgegriffen haben, weil das auch ein tolles und wichtiges Zeichen für die 241 Lehrkräfte ist, die an rund 234 Schulen unseres Landes den islamischen Religionsunterricht für fast 20.000 Schülerinnen und Schüler erteilen.

Mit diesem Gesetzentwurf zur Weiterentwicklung des islamischen Religionsunterrichts setzen wir ein deutliches Signal, dass das Unterrichtsfach weiter an unseren Schulen unterrichtet werden kann und somit Kinder ihren Glauben in der Schule im Rahmen des Unterrichts vertiefen können.

Zudem handeln wir mit diesem Gesetzentwurf zukunftsweisend; denn der Bedarf an islamischem Religionsunterricht an den Schulen ist noch lange nicht gedeckt. Wir sprechen über rund 415.000 Schülerinnen und Schüler muslimischen Glaubens, die in Nordrhein-Westfalen leben.

Kernpunkt des Entwurfs ist die Überarbeitung des Beiratsmodells, um die Vielfalt des Islams im Unterricht stärker zu berücksichtigen. Gerade uns Freien Demokraten ist es wichtig, dass jeder Verband mitwirken kann, der landesweit tätig ist, bei der Zusammenarbeit mit dem Land die Gewähr dafür bietet, eigenständig und staatsunabhängig zu sein, die Verfassungsprinzipien achtet und dem Land bei der Durchführung des islamischen Religionsunterrichts auf absehbare Zeit als Ansprechpartner zur Verfügung steht.

Damit wird der Vielfalt des Islams in Deutschland Rechnung getragen; denn der Islam in Deutschland und in NRW besteht eben nicht nur aus der großen DITIB, sondern auch aus zahlreichen Organisationen, die nun durch die Teilnahme in der Kommission ein Mitspracherecht erhalten können. Somit stärken und verbessern wir das Mitwirken gerade von kleineren Verbänden, die künftig stärker berücksichtigt werden.

Die Mitgliedschaft in der Kommission ist für jede islamische Organisation geöffnet, die – ich zitiere – die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt und mit der das

Land einen Vertrag über die Zusammenarbeit zum islamischen Religionsunterricht abschließt.

Der Vertrag soll hauptsächlich alles zu den Zielen, den Grundlagen, der Aufnahme und der Beendigung der Zusammenarbeit regeln. Natürlich wird dabei darauf geachtet, dass die Interessen am Religionsunterricht weiterhin den verfassungs-, schul- und staatskirchenrechtlichen Maßstäben entsprechen.

Die Verbände sollen sich bei der Arbeit in der Kommission auf die theologische Arbeit konzentrieren und sich generell staatsfremd halten. Es ist mir wichtig, das noch einmal zu betonen.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, ein weiterer wichtiger Punkt, der mit dem gemeinsamen Änderungsantrag eingebracht wurde, ist die jährliche Berichterstattung der Landesregierung an den Landtag über die Mitglieder und die Arbeit der Kommission. Diese Transparenz ist sehr wichtig, da sich der islamische Religionsunterricht noch im Aufbau befindet und wir daher die Entwicklungen besonders beobachten möchten.

Geschätzte Kolleginnen und Kollegen, ich mache es heute kurz. Ich freue mich sehr, dass immer mehr Schülerinnen und Schüler mit muslimischem Glauben einen fachkundigen und fundierten islamischen Religionsunterricht an unseren NRW-Schulen erhalten können. Dafür gehen wir heute einen wichtigen Schritt. Das ist ein toller Tag. – Vielen Dank, dass Sie mir zugehört haben.

(Beifall von der FDP und der CDU)

Vizepräsidentin Angela Freimuth: Vielen Dank, Frau Kollegin Müller-Rech. – Als nächste Rednerin hat für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen Frau Abgeordnete Beer das Wort. Bitte sehr, Frau Kollegin.

Sigrid Beer (GRÜNE): Frau Präsidentin! Sehr geehrte Damen und Herren! NRW hat mit der Einrichtung des islamischen Religionsunterrichts 2012 eine Vorreiterrolle eingenommen. Da das Gesetz bis zum 31. Juli dieses Jahres zeitlich begrenzt ist, muss eine Nachfolgeregelung getroffen werden.

Es ist richtig, das Modell weiterzuentwickeln, auch auf der Grundlage der Entwicklungen, die es in der Zwischenzeit gegeben hat. Es ist richtig, klare Anforderungen zu definieren und Darlegungspflichten an die islamischen Verbände zu richten, die noch keine Religionsgemeinschaften sind und bei denen auch unklar ist, ob sie diesen Status erreichen werden. Es ist richtig, die Möglichkeit zu geben, dass die Pluralität des Islam in diesem Land in der Kommission auch teilhaben kann.

Ich möchte mich dem Dank an die Kollegen und Kolleginnen anschließen. Wir hatten eine sehr interessante, intensive Anhörung, die ertragreich war. Die

Änderungsvorschläge, die wir vorgelegt haben, sind alle in diesen Entwurf eingeflossen. Deswegen haben wir das auch im Schulausschuss mitgetragen und werden heute dem geänderten Gesetzentwurf zustimmen.

Im Zentrum steht für uns das Anrecht der Schülerinnen und Schüler islamischen Glaubens auf Religionsunterricht in unseren Schulen, wie ihn auch andere Schülerinnen und Schüler haben. Wir wollen, dass dieser Unterricht von in Deutschland an deutschen Universitäten ausgebildeten Lehrkräften nach einem öffentlichen Lehrplan und unter öffentlicher Schulaufsicht erteilt wird.

Auch wenn es im Kern darum geht, wie das Recht auf religiöse Bildung gewährleistet werden kann, hat der Religionsunterricht in unseren Schulen weitere Effekte, die wir nicht unterschätzen sollten. Er trägt zur Anerkennung der Muslime in unserer Gesellschaft bei. Er trägt zur Prävention gegen Fundamentalismus bei.

Wir wollen keine Verdrängung religiöser Bildung und keine Verdrängung des Diskurses um und mit Religion in den privaten Raum und in Privatschulen. Denn das wäre die Folge, wenn Religionsunterricht keinen Platz in öffentlichen Schulen hätte. Deshalb ist es gut, dass das Recht auf Religionsunterricht im Grundgesetz so verankert ist.

(Beifall von den GRÜNEN)

Alle Entscheidungen innerhalb der Kommission – das ist schon genannt worden – müssen theologisch begründet sein. Das heißt, dass es keine Maßregelung und Bewertung individueller religiöser Praxis und auch kein Aufbauen von Loyalitätspflichten von Lehrkräften gegenüber den Verbänden geben kann. Das wäre dann auch keine Entscheidungsgrundlage für eine Idschāza. Vielmehr geht es hier um die Frage der theologischen Kompetenz und darum, diese im Unterricht angemessen vermitteln zu können.

Wir haben in Nordrhein-Westfalen ein Modell, das auch konfessionsübergreifend und umfassend islamischen Religionsunterricht erteilt. Das ist ein hohes Gut, weil es nicht eine weitere Zersplitterung in unserer Gesellschaft zugrunde legt. Wir müssen uns insgesamt um Zusammenhalt bemühen. Deswegen müssen wir daran arbeiten, dass Religionsunterricht nicht trennt, sondern zur Dialogfähigkeit beiträgt und Pluralitätskompetenz vermittelt.

Wir haben mit dem christlich-konfessionell-kooperativen Religionsunterricht in Nordrhein-Westfalen bereits einen wichtigen Schritt getan. Er sollte um den islamischen Religionsunterricht erweitert werden. Davon, dass das verfassungsgemäß möglich ist, sind wir überzeugt. Dafür gibt es auch längst Rechtsexperten. Der interreligiöse Dialog muss gefördert und intensiviert werden.

Ich freue mich, dass religionspädagogische Fortbildungskonzepte unter Beteiligung der Stiftung Mercator und zum Beispiel der Evangelischen Kirche von Westfalen angestrebt werden. An der Evangelischen Gesamtschule Gelsenkirchen-Bismarck existiert bereits ein Modell, das entsprechend konfessionsübergreifend arbeitet, also konfessionell-kooperativ unter Einbeziehung des islamischen Religionsunterrichtes. In Dortmund wird an einem Gymnasium katholischer und islamischer Religionsunterricht kooperativ modellhaft unterrichtet, unter anderem verantwortet vom Bistum Paderborn.

An der Universität Paderborn ist nun der zweite Standort der Lehrerausbildung zum islamischen Religionsunterricht in NRW etabliert, und zwar im Zentrum für Komparative Theologie und Kulturwissenschaften. Dort lehren evangelische, katholische, islamische und jüdische Theologen gemeinsam. Die Lehrenden und die Studierenden stehen im ständigen Austausch.

Dieses Modell soll auch in den Schulen von Nordrhein-Westfalen flächendeckend für alle Schülerinnen und Schüler seinen Platz finden – Gewährung religiöser Bildung, aber keine Trennung über die Religion, sondern Dialogfähigkeit.

(Beifall von den GRÜNEN)

Vizepräsidentin Angela Freimuth: Vielen Dank, Frau Abgeordnete Beer. – Als nächster Redner hat für die Fraktion der AfD Herr Abgeordneter Seifen das Wort. Bitte sehr.

Helmut Seifen (AfD): Sehr geehrte Frau Präsidentin! Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Bereits Anfang April 2019 debattierten wir hier im Plenum den Gesetzentwurf der Regierungsfractionen zur Verlängerung des islamischen Religionsunterrichtes bis 2025 und einen Antrag der SPD zu diesem Sachverhalt.

Während der Antrag der SPD seinerzeit nur die Verlängerung der augenblicklichen Regelung von 2011 um ein Jahr forderte, umfasst der damalige und jetzt auch hier vorliegende Gesetzentwurf nicht nur eine größere Zeitspanne der Verlängerung, sondern greift auch wesentlich tiefer in die bisherige vom Grundgesetz geregelte Verfasstheit des Religionsunterrichtes ein.

Wir von der AfD-Fraktion sind heute wohl die Einzigen, die die Ungereimtheiten und Unklarheiten hier noch einmal deutlich vorbringen. Diese Ungereimtheiten und Unklarheiten ergeben sich ausschließlich aus der rechtlichen Verfasstheit islamischer Gemeinden und der Unsicherheiten hinsichtlich des Lehrinhaltes eines islamischen Religionsunterrichtes.

Die Umma, die Weltgemeinschaft der Muslime, hat eben nicht dieselbe Verfasstheit wie zum Beispiel die

christlichen Kirchen. So fehlt dem Land auch ein Ansprechpartner gemäß Art. 7 Abs. 3 Grundgesetz, der als Partner für die Abstimmungen und Vereinbarungen zum bekenntnisorientierten islamischen Religionsunterricht zur Verfügung steht.

Sie führen selbst aus, dass es im Augenblick keine islamische Religionsgemeinschaft in Nordrhein-Westfalen gibt, mit der das Land islamischen Religionsunterricht auf der Grundlage von Art. 7 Abs. 3 des Grundgesetzes anbieten kann, und meinen, das Grundgesetz dadurch umgehen zu können, dass Sie das Gesetz ausdrücklich unter den Vorbehalt einer Befristung stellen; so schreiben Sie es in Ihrer Begründung.

Wir von der AfD-Fraktion meinen nicht, dass Sie damit dem Grundsatz des Art. 7 Abs. 3 Grundgesetz Rechnung tragen. Sie umgehen diese Grundgesetzbestimmung zwar nur auf Zeit, aber Sie umgehen sie.

Darüber hinaus zeigt sich jetzt schon an der Verlängerung des befristeten Gesetzes von 2011, dass die Befristung eines einmal eingeführten Religionsunterrichts kaum zu einer Aufhebung führen kann, wenn diese Befristung abgelaufen ist. Wie will man dann die Auflösung von Strukturen politisch und rechtlich durchsetzen, die sich 14 Jahre lang etabliert haben? Das schafft niemand. Es bildet sich aus diesem Zustand ein Gewohnheitsrecht heraus, das die Verlängerung dieses Zustandes einfordert.

Auch das Offenhalten der Zusammenarbeit mit muslimischen Organisationen ist mehr als problematisch. Die Kriterien, nach denen dann Organisationen ihre Anerkennung als Religionsgemeinschaften erhalten, sind nicht festgelegt und bleiben diffus.

Es bleiben die Befürchtungen, dass staatliche Behörden muslimischer Länder weiterhin Einfluss auf die Strukturen und damit auch auf die Inhalte des islamischen Religionsunterrichtes geltend machen können. Das muss nicht flächendeckend sein, sondern kann auch partiell in unterschiedlichen Schulen oder in unterschiedlichen Bundesländern erfolgen.

Dies bleibt in Zukunft umso mehr unkontrolliert, als dass das Ministerium – anders als im bisherigen Beirat – keine unabhängigen Vertreter mehr in der neu einzurichtenden Kommission, in die die einzelnen islamischen Organisationen ihre Vertreter entsenden, haben wird.

Damit entspricht der Gesetzentwurf zwar der Forderung aus Art. 7 Grundgesetz nach Selbstkoordination der Religionsgemeinschaften, enthebt aber die Regierung der Möglichkeit, bei der völlig anders organisierten islamischen Gemeinschaft die staatskirchenrechtlichen, verfassungsrechtlichen und schulrechtlichen Anforderungen abzusichern. Dagegen hilft auch keine einmalige, am Anfang eingereichte Erklärung.

Wie wenig man sich auf die Kooperationsbereitschaft der führenden islamischen Verbände verlassen kann, zeigt sich vielleicht an folgendem Beispiel: Der Verband der Islamlehrerinnen und Islamlehrer lud zu einer Veranstaltung ein, in der es um die Probleme und Lösungen beim Islamunterricht gehen sollte, und zwar sehr konstruktiv, was von uns auch begrüßt wurde. Eingeladen waren Islamverbände, Vertreter der Politik, Wissenschaftler und andere Lehrerverbände. Abgesagt haben die Vertreter der DITIB, des Verbandes der Islamischen Kulturzentren, des Islamrates und des Zentralrates.

Probleme, die man hätte besprechen können, gibt es, wie man dem entnehmen kann, aber genug. Etwa die Vergabe der Lehrerlaubnis Iidschāza war bisher intransparent und bleibt es weiterhin. Was macht man mit islamischen Religionslehrern, die auf Facebook, wie es bereits geschehen ist, islamistische Seiten teilen? Wie geht man mit Schülern um, die den Gruß der Grauen Wölfe, einer rechtsextremen türkisch-nationalistischen Organisation, auf dem Schulhof zeigen?

Alles das sind Probleme, die dort besprochen werden sollten – dank des Verbandes der Islamlehrerinnen und Islamlehrer, die sich darum bemühen, vernünftigen islamischen Religionsunterricht zu installieren.

Es gibt weitere Fragen und Befürchtungen. Wie gehen die Religionslehrer mit den Lehrmeinungen des Korans um, die unseren Werten des aufgeklärten Humanismus entgegenstehen? Gibt es dazu Ideen und Vorstellungen? Wie legt man die 200 gewaltverherrlichenden Suren im Koran aus, die den Kampf gegen die Ungläubigen propagieren? Wie gehen die Lehrer im Religionsunterricht damit um? Was sagt man zur Rolle von Mann und Frau? Wie steht man zur Religionsfreiheit, auch des Individuums? Das sind Dinge, die gerade bei Schülern, die sich in der Pubertät befinden, von entscheidender Bedeutung sind.

Ich komme zum Schluss. Sie beruhigen sich selbst mit dem Hinweis, dass sich der islamische Religionsunterricht an nordrhein-westfälischen Schulen bisher bewährt habe. Ich sage Ihnen aber: Weder das Gutachten von Professor Dr. Uslucan noch die Anhörung zu diesem Gesetzentwurf haben das überzeugend nachgewiesen. Wir lehnen diesen Gesetzentwurf somit ab. – Vielen Dank.

(Beifall von der AfD)

Vizepräsidentin Angela Freimuth: Vielen Dank, Herr Abgeordneter Seifen. – Für die Landesregierung hat nun Frau Ministerin Gebauer das Wort.

Yvonne Gebauer, Ministerin für Schule und Bildung: Sehr geehrte Frau Präsidentin! Meine sehr geehrten

Damen und Herren! Lieber Herr Seifen, es gibt halt die Ewiggestrigen; die werden wir mit allen Versuchen, die wir starten, auch nicht ändern. – Ich bin froh, dass wir heute gemeinsam ein Gesetz verabschiedet werden, auf dessen Grundlage wir den islamischen Religionsunterricht rechtssicher fortsetzen und ausbauen können.

Es wurde bereits angesprochen, dass die bisherige Regelung zum islamischen Religionsunterricht befristet bis zum 31.07.2019 gilt. Wir mussten also ein neues Gesetz auf den Weg bringen, um ab dem 01.08.2019 eine neue Rechtsgrundlage zu schaffen. Das ist uns – allen demokratischen Fraktionen im Parlament gemeinsam – gelungen.

Ich freue mich, dass wir dieses Gesetz heute verabschiedet werden; denn das ist ein wichtiges Signal an die vielen Musliminnen und Muslime in diesem Land. Sie sind Teil unserer Gesellschaft und erhalten gleichberechtigt ihr Angebot eines Religionsunterrichts an unseren öffentlichen Schulen.

Die Anhörung ist schon angesprochen worden. Nach dieser Anhörung sind noch einige wichtige Aspekte aufgenommen worden. Meine Vorrednerinnen und Vorredner haben dies bereits erwähnt. Auch ich möchte mich als zuständige Ministerin bei den Sachverständigen ganz herzlich für die Einbringung ihrer Expertise und für die wertvollen Hinweise bedanken.

Der vorliegende Gesetzentwurf ist ein solides Fundament für die weitere Zusammenarbeit mit den islamischen Organisationen und den bereits angesprochenen Ausbau des islamischen Religionsunterrichts in unserem Land.

Für das Ministerium darf ich Ihnen sagen, dass wir nach der heutigen Verabschiedung auf alle infrage kommenden Verbände erneut zugehen und die notwendigen Gespräche führen werden. Infrage kommen islamische Organisationen, die – das ist in diesem Zusammenhang wichtig – landesweit Aufgaben wahrnehmen, die für die religiöse Identität ihrer Mitglieder wesentlich sind.

Wollen die islamischen Organisationen Partner des Landes sein, müssen die Eigenständigkeit, die Staatsunabhängigkeit, die Verfassungstreue und der dauerhafte Bestand gewährleistet sein. Als Ministerium werden wir sicherstellen, dass bei der Zusammenarbeit in Sachen islamischer Religionsunterricht diese Bedingungen auch erfüllt sind.

Wenn alle gesetzlichen Voraussetzungen nachgewiesen sind und mit den anderen islamischen Organisationen eine Verständigung über die gemeinsame Zusammenarbeit erzielt wurde, werden wir mit den einzelnen Organisationen jeweils eigene Verträge über die Zusammenarbeit abschließen.

Die Kommission wird sich in der Folge konstituieren und den bisherigen Beirat ablösen. Selbstverständlich werde ich dem Landtag jährlich über die bei der

Zusammenarbeit mit der neuen Kommission gemachten Erfahrungen berichten.

Last but not least möchte ich die Gelegenheit nutzen, dem bisherigen Beirat, der in den vergangenen Jahren hervorragende Arbeit geleistet hat, für die produktive Zusammenarbeit zu danken.

Wenn wir schon beim Thema „Dank“ sind, möchte ich auch allen demokratischen Fraktionen dieses Hauses für das gemeinsame Handeln, das zum vorliegenden Gesetzentwurf geführt hat, danken.

Wir gehen einer guten und gesicherten Zukunft in Bezug auf den islamischen Religionsunterricht für unsere Schülerinnen und Schüler entgegen. – Vielen lieben Dank.

(Beifall von der CDU, der SPD und der FDP –
Vereinzelt Beifall von den GRÜNEN)

Vizepräsidentin Angela Freimuth: Vielen Dank, Frau Ministerin Gebauer. – Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor, sodass wir am Schluss der Aussprache angelangt sind.

Wir kommen zur Abstimmung. Der Ausschuss für Schule und Bildung empfiehlt in Drucksache 17/6606, den Gesetzentwurf Drucksache 17/5638 in der Fassung der Beschlüsse des Ausschusses anzunehmen. Wir stimmen somit über die Beschlussempfehlung Drucksache 17/6606 und nicht über den Gesetzentwurf ab. Wer stimmt dieser Beschlussempfehlung zu? – Das sind die Abgeordneten der Fraktionen von CDU, SPD, FDP und Bündnis 90/Die Grünen. Gegenstimmen? – Das sind die Abgeordneten der Fraktion der AfD. Gibt es Enthaltungen? – Das ist nicht der Fall. Ich stelle somit dem Abstimmungsergebnis der Fraktionen folgend fest, dass der **Gesetzentwurf Drucksache 17/5638 in der Fassung der Beschlüsse des Ausschusses angenommen und in zweiter Lesung verabschiedet** ist.

Ich rufe auf:

4 Guter Start in den Sozialen Arbeitsmarkt in NRW – schwarz-gelbe Landesregierung muss alles geben, um Langzeitarbeitslosigkeit zu bekämpfen!

Antrag
der Fraktion der SPD
Drucksache 17/6589

Ich eröffne die Aussprache und erteile für die antragstellende Fraktion der SPD dem Abgeordneten Neumann das Wort. Bitte schön, Herr Kollege.

Josef Neumann (SPD): Sehr geehrte Frau Präsidentin! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Sehr geehrte Damen und Herren! Arbeit statt Arbeitslosigkeit

zu finanzieren, das war immer eine Kernforderung der Sozialdemokratie.

Rund 250.000 Menschen in Nordrhein-Westfalen sind nach wie vor von Langzeitarbeitslosigkeit betroffen – Menschen, die seit fünf, sechs, sieben oder acht Jahren oder sogar noch länger nicht mehr am Erwerbsleben teilgenommen haben. Jeder von uns weiß, was dies für die Menschen und deren Familien bedeutet.

Mit dem im Jahr 2019 in Kraft getretenen Teilhabechancengesetz, das von Bundesarbeitsminister Hubertus Heil vorgelegt wurde, werden gerade für diese Menschen neue Beschäftigungsperspektiven geschaffen. Allein in Nordrhein-Westfalen sollen im Jahr 2019 rund 15.000 sozialversicherungspflichtige Stellen für Langzeitarbeitslose entstehen.

Nicht umsonst gilt dieses Teilhabechancengesetz als Meilenstein in der Arbeitsmarktpolitik. Das sieht sogar unser Arbeitsminister Karl-Josef Laumann so.

(Gordan Dudas [SPD]: Du wirst gelobt, Karl-Josef!)

Kinder erleben vielleicht zum ersten Mal, dass Mama und Papa zur Arbeit gehen, und können deshalb auch in der Kita, in der Schule oder anderswo mit anderen Kindern und Jugendlichen darüber sprechen.

Im Unterschied zu allen arbeitsmarktpolitischen Regelungen früherer Zeiten gelingt es mit den Instrumenten des Sozialen Arbeitsmarktes, die altbekannte Spirale von Maßnahmen und deren Drehtüreffekten zu unterbrechen.

(Beifall von Anja Butschkau [SPD])

Das Maßnahmen-Hopping wird für diesen Personenkreis beendet. Stattdessen wurde ein nachhaltiger Sozialer Arbeitsmarkt geschaffen, der zwei Kernelemente umfasst.

Erstens: Neufassung des § 16i SGB II. Über dieses Modell erhalten gemeinnützige Einrichtungen, Kommunen und Unternehmen in den ersten zwei Jahren einen 100%igen Lohnzuschuss auf Basis des jeweiligen Tarif- oder Mindestlohns, wenn sie Menschen sozialversicherungspflichtig beschäftigen, die mehr als sechs Jahre lang arbeitslos waren. In jedem weiteren Jahr verringert sich der staatliche Zuschuss um 10 %. Im Zuge der Eingliederung wird der Lohn mehr und mehr vom Arbeitgeber übernommen. Die Förderungsdauer beträgt maximal fünf Jahre.

Leider gibt es einen Wermutstropfen: Diese Beschäftigten sind nicht in der Arbeitslosenversicherung versichert. Das bedauern wir ausdrücklich.

Zweitens: Änderungen im § 16e SGB II. Angelehnt an das Kombilohnmodell zielt diese Fördermöglichkeit auf Unternehmen, die Personen einstellen, die mehr als zwei Jahre lang arbeitslos waren. Sie erhalten eine Förderung für zwei Jahre – im ersten Jahr